

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH (nachstehend ÜWG) gelten für alle mit Auftragnehmern aufgrund einer Bestellung bzw. einer Beauftragung von Lieferungen oder Leistungen abgeschlossenen Verträge.

Der Auftragnehmer erkennt diese Einkaufsbedingungen als verbindlich an. Dabei verzichtet er ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner eigenen Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen; diese werden auch nicht dadurch Vertragsinhalt, dass die ÜWG ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

Werden Lieferungen oder Leistungen durch die ÜWG ohne Widerspruch angenommen, kann daraus nicht die Annahme fremder Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen abgeleitet werden.

2. Angebot

Sämtliche Angebote sind für die ÜWG unentgeltlich. Alle Erklärungen und Angaben im Angebot erfolgen in deutscher Sprache. Die Preise sind in Euro (€) anzugeben.

3. Bestellung

Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Mündliche, telefonische oder sonst von der Schriftform abweichende Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel ist nur in Schriftform wirksam.

Lieferabrufe, Änderungen sowie Ergänzungen der Aufträge können auch in Textform erfolgen.

Bei Schriftverkehr sowie auf Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestelldaten der ÜWG unbedingt anzugeben.

4. Preise, Versand, Gefahrübergang

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.) bis zu der von der ÜWG angegebenen endgültigen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (DDP gemäß INCOTERMS 2020).

Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die ÜWG.

Die Lieferung und der Versand erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich jeder Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, „frei Haus“ an die angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

5. Liefertermine, Vertragsstrafe, Selbstvornahme

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine tritt ohne Mahnung Verzug ein.

Die ÜWG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,25 % des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes zu berechnen. Unabhängig davon behält sich die ÜWG das Recht vor, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen. Eines ausdrücklichen Vorbehalts der Vertragsstrafe bei bestimmten Ereignissen (z. B. Abnahme) bedarf es nicht.

Im Falle eines Lieferverzuges ist die ÜWG zudem berechtigt, gleichgültig, ob die Überschreitung des Liefertermins vom Auftragnehmer verschuldet wurde oder nicht, auch ohne Nachfristsetzung zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung, die Annahme der Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise abzulehnen und nach ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Schadensersatzverpflichtung des Auftragnehmers umfasst auch mögliche Mangelfolgeschäden.

Ferner behält sich die ÜWG bei Lieferverzug das Recht vor, auch ohne Nachfristsetzung, umgehend eine Selbstvornahme durchzuführen, wobei der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.

6. Warenannahme

Lieferungen an das Zentrallager Obere Austraße 9, 55120 Mainz werden von:

Montag bis Donnerstag, von 07.00 - 15.00 Uhr
sowie
Freitag, von 07.00 - 13.00 Uhr
angenommen.

7. Versandanschrift

Die von der ÜWG angegebene Versandanschrift ist unbedingt zu beachten.

8. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, zahlt die ÜWG Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto vom Tag des Wareneingangs bzw. bei späterer Rechnungsstellung vom Rechnungseingangsdatum an.

Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf das Geltendmachen von Ansprüchen wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung verbunden.

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der endgültigen Rechnungsprüfung.

Leistet die ÜWG Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, ist auf Anforderung eine für die ÜWG unentgeltliche Bankbürgschaft vorzulegen.

Forderungsabtretungen sind nur mit Zustimmung der ÜWG zulässig.

9. Mängelrüge, Mängelhaftung, Abnahme, zugesicherte Eigenschaften

Die Anzeige von Mängeln durch die ÜWG ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Lieferung oder Leistung an dem von der ÜWG genannten Ort erfolgt, im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 4 Wochen nach Entdeckung des Mangels.

Soweit nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungszeit für Lieferungen und Leistungen 24 Monate nach der vollständigen und unbeanstandeten Übergabe des Liefergegenstandes oder dem Abschluss der Leistung und deren rechtsverbindlichen Abnahme durch die ÜWG.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die von der ÜWG geforderten Eigenschaften aufweisen, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Umweltschutz-, Sicherheits- und Schutzvorschriften erfüllen. Sicherheitsdatenblätter sind der ÜWG unaufgefordert zuzusenden.

10. Rücktritt

Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist die ÜWG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann die ÜWG einen Betrag von mindestens 10 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mängelansprüche einbehalten.

11. Höhere Gewalt

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten der ÜWG ist die ÜWG berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt auf Seiten des Auftragnehmers kann der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung zu einem späteren Termin vornehmen bzw. erbringen, ohne dass der ÜWG hieraus Ansprüche erwachsen.

Sollte ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei Monate oder auf Seiten des Auftragnehmers zur dauernden Unmöglichkeit der Leistung führen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

12. Geheimhaltungsvereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten. Diese Vereinbarung endet drei Jahre nach Beendigung der Vertragsbeziehung.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO und gewährleistet, dass seine Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung dieser verpflichtet sind.

13. Haftung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen. Wird die ÜWG von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die ÜWG von diesen Ansprüchen unverzüglich frei.

14. Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer stellt die ÜWG von allen Ansprüchen Dritter inklusive Bußgeldern frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

15. Compliance-Regeln und Korruptionsprävention

Der AN der ÜWG erkennt die Verhaltens- und Ethikgrundsätze der Mainzer Stadtwerke AG (<http://www.mainzer-stadtwerke.de/service/compliance>) an und verpflichtet sich diese oder gleichwertige Grundsätze einzuhalten. Die ÜWG erwartet daher von ihrem Vertragspartner insbesondere:

- a) Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften
- b) Verbot von Korruption und Bestechung
- c) Einhaltung der Menschenrechte
- d) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- e) Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
- f) Achtung des Umweltschutzes

Die ÜWG geht davon aus, dass ihre Vertragspartner diese Grundsätze auch gegenüber sonstigen Kunden, Subunternehmen, Angestellten, Wettbewerbern und der öffentlichen Hand einhalten. Insbesondere hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass seine verbundenen Unternehmen und sonstige Dritte, die Leistungen für den Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringen, sich an diese Grundsätze halten.

Hält ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesen Grundsätzen nicht ein, behält sich die ÜWG vor, nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Regelungen ihre Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

16. Unternehmensverantwortung

Der AG ist sich seiner Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt bewusst. Es werden daher die Menschenrechte und die Belange der Umwelt sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in den Wertschöpfungs- und Lieferketten geachtet und dies auch von unseren Lieferanten erwartet. Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat der Gesetzgeber konkrete Rahmenbedingungen für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfung in Lieferketten geschaffen. Der AG kommt den Anforderungen des LkSG nach. Einzelheiten dazu werden in der Grundsatzerklärung der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH beschrieben.

(Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>)

Der AN erkennt diese Grundprinzipien an und gewährleistet, dass er die Regelungen einhält, sowie keine Rechte Dritter verletzt. Sollten Dritte gegenüber dem AG eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der AN den AG von allen Ansprüchen frei.

Um sicherzustellen, dass das LkSG im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten eingehalten wird, ist ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dort können Beschwerden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden. Auf das digitale Beschwerdeverfahren AdvoSupply zur Meldung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Verstößen nach dem LkSG kann auf der Homepage der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH zugegriffen werden. (Abrufbar unter <https://www.zbm.mainz.de/nachhaltigkeit/>)

Die Beschwerdestelle nach LkSG ist nicht zuständig für allgemeine Beschwerden und Kundenanliegen.

17. Schlussbestimmungen

Die Weitergabe von Lieferungen und Leistungen an Subunternehmen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die ÜWG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Stand: September 2024